

# Mitgliedschaftsordnung

## Internationaler Bund (IB)

### Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

#### § 1 Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme im Internationalen Bund - IB freier Träger der Jugend- Sozial- und Bildungsarbeit e.V. wird schriftlich beim Präsidenten /der Präsidentin beantragt. Der Antrag muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf und Anschrift des/der Antragsteller/in enthalten sowie die Verpflichtung, die Satzung und die Grundsätze des IB anzuerkennen und die Mitgliedspflichten zu erfüllen.
- (2) Juristische Personen beantragen die Aufnahme durch ihre vertretungsberechtigten Organe.
- (3) Der/die Antragsteller/in erhält eine Ausfertigung der Satzung des IB, seiner Grundsätze und der Mitgliedschaftsordnung.

#### § 2 Aufnahme

- (1) Der/die Präsidentin und ein/eine Vizepräsident/in beschließen gemeinsam über den vollständig vorgelegten Aufnahmeantrag.
- (2) Über die Aufnahme muss innerhalb von 6 Monaten entschieden werden.
- (3) Der Antrag wird abgelehnt, wenn der/die Antragsteller/in nicht ausreichende Gewähr bietet, dass er/sie die in der Satzung aufgeführten Ziele und Zwecke des IB bejaht, deren Erreichung fördert und die Grundsätze des IB und die Mitgliedschaftspflichten anerkennt.
- (4) Die Aufnahme wird der/dem Antragsteller/in durch Aushändigung des Mitgliedsausweises mitgeteilt, der im Eigentum des Vereins bleibt.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt und durch eingeschriebenen Brief zugestellt oder gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

#### § 3 Rechtsbehelf bei Ablehnung der Aufnahme

- (1) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses Beschwerde zulässig.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb dieser Frist bei dem/der Präsidenten/in einzureichen.
- (3) Das Präsidium entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen.

#### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Das Präsidium kann hervorragende Förderer der Ziele des IB zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Grundsätzen des IB sowie aus dieser Mitgliedschaftsordnung. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen Grundordnung richten, ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im IB.
- (2) Die Mitglieder des IB sind insbesondere verpflichtet, die Interessen des IB nach besten Kräften zu fördern und jede Schädigung des Ansehens und der Wirksamkeit des IB in der Öffentlichkeit und bei Behörden, Partnern, Betreuern und Mitarbeitern zu vermeiden. Verfassungsfeindliche Betätigung ist mit der Mitgliedschaft im IB nicht vereinbar.
- (3) Die Mitglieder des IB sind innerhalb des Vereins an die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe gebunden.

## **§ 6 Pflichten der Organmitglieder**

Die Mitglieder der satzungsmäßigen Organe des IB sind über die allgemeinen Mitgliedspflichten hinaus verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zum Wohle des IB unter Beachtung seiner Grundsätze, Ziele und Zwecke unparteiisch und sachbezogen nach besten Kräften wahrzunehmen.

## **§ 7 Austritt**

- (1) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in erklärt.
- (2) Mit der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

## **§ 8 Streichung**

- (1) Ein Mitglied des IB kann durch Beschluss des/der Präsidenten/in und eines/einer Vizepräsidenten/in gemeinsam aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- (2) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Der/die Präsident/in und ein/e Vizepräsident/in beschließen gemeinsam über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es seiner Pflicht als Mitglied (§ 5) oder seine besonderen Pflichten als Organmitglied (§ 6) schuldhaft grob verletzt. Ein/e Mitarbeiter/in des IB kann als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zum Vorwurf seiner Pflichtverletzung zu äußern.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugestellt oder gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

## **§ 10 Rechtsbehelf bei Streichung und Ausschluss**

- (1) Gegen den Beschluss über die Streichung oder den Ausschluss ist binnen einem Monat nach Zugang die Beschwerde beim Präsidium zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufheben, wenn dies im Interesse des IB geboten erscheint.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb dieser Frist bei dem/der Präsident/in einzureichen.
- (3) Das Präsidium entscheidet dann endgültig über die Streichung oder den Ausschluss.  
Nach Bestandskraft des Beschlusses über die Streichung oder den Ausschluss ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Präsidiums in geeigneter Form bekannt gegeben werden.